

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Burglengenfeld**

## **(Notunterkunft-Gebührensatzung)**

**Vom 25. März 2022**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Burglengenfeld folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Nebenkosten sind in den Gebühren bereits enthalten.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer von der Stadt Burglengenfeld in der Notunterkunft untergebracht worden ist.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Schuld**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Unterbringung je Benutzer und wird im Voraus fällig.

(2) Soweit die Notunterkunft vorübergehend als Notwohnung Verwendung findet, ist die Gebühr am Tag der Unterbringung für die voraussichtliche Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten oder auf eines der Konten der Stadt zu überweisen.

### **§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühr beträgt je Tag / Übernachtung acht Euro.

(2) Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

**§ 5  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Burglengenfeld vom 13. November 2001 außer Kraft.

Burglengenfeld, den 25. März 2022

Stadt Burglengenfeld



Thomas Gesche  
1. Bürgermeister

